BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

BH Amstetten - Jagd, Fischerei und Agrarwesen

Beilagen

AML2-J-076/016

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bham@noel.gv.at

Fax: 07472/9025-21000 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 7472) 9025

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Klaus Grünberger 21625 02. November 2022

Betrifft

Hegeringe, Hegeschauen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation in den einzelnen Hegeringen und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2022 die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschauen an:

§ 1

Die Erleger der der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücke - ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Wildstücke, die sie im Jagdjahr 2015 im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei der vom NÖ Landesjagdverband veranstalteten, unter § 2 genannten Hegeschau jenes Hegeringes vorzulegen, in dem das Jagdgebiet, in dem sie den Abschuss getätigt haben, einliegt.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, muss darüber hinaus der linke Unterkieferast vorgelegt werden.

Bei Rotwildhirschen der Altersklasse I und II ist die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Trophäenrichter sofort ins Ausland verbracht wurden, müssen die Trophäenanhänger vorgelegt werden.

§ 2

HEGESCHAUTERMINE für Jagdjahr 2022

Hegering 1 Sindelburg

WANN: am Samstag, 14. Jänner 2023 WO: GH Hehenberger, Sindelburg

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag 14. Jänner, 9.00 Uhr

Hegering 2+4 Viehdorf und Ardagger

WANN: am Samstag, 28. Jänner 2023 WO: GH Moser, Stephanshart

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag 28. Jänner, 9.00 Uhr

Hegering 9+10 Wolfsbach und Aschbach

WANN: am Samstag, 4. Februar 2023

WO: GH Zatl, Wolfsbach

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Freitag, 3. Februar, 16.00 Uhr

Hegering 5+6 Neuhofen/Y und Euratsfeld

WANN: am Samstag, 18. Feb. 2023 WO: Kulturhof Neuhofen/Ybbs

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag, 18. Feb., 08.00 Uhr

Hegering 8 Urltal

WANN: am Sonntag, 12. Feb 2023 WO: GH Sindhuber, Seitenstetten

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag 11. Feb, 12.00 Uhr

Hegering 3 Neustadtl

WANN: am Samstag, 4. März 2023

WO: GH Rosenthaler, Neustadtl Markt

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Samstag, 4. März bis 10.00 Uhr

Hegering 12 Sonntagberg/Allhartsberg

WANN: am Sonntag, 12. März 2023

WO: GH Allhartsbergerhof

BEGINN: 10.00 Uhr

Trophäenanlieferung Sonntag, 12. März 8.00 Uhr

Hegering 15+16 Hollenstein/Ybbs und St. Georgen/Reith

WANN: am Samstag, 11. März 2023 WO: GH Rettensteiner, Hollenstein

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Donnerstag, 9. März 17.00 bis 19.00 Uhr

Hegering 13 Ybbsitz

WANN: am Samstag, 18. März 2023

WO: GH Zum Goldenen Hirschen, Ybbsitz

BEGINN: 14.00 Uhr

Trophäenanlieferung Freitag, 17. März 17.00 bis 19.00Uhr

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und nach der Beendigung der zeitlich letzten Hegeschau außer Kraft.

Hinweis:

Wer trotz Verpflichtung die Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, macht sich strafbar.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500 §§ 27, 27a und 27b NÖ Jagdverordnung, LGBI. 6500/1

Ergeht an:

16. Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Walcherbauer 2, 3343 Hollenstein an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

1. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren

- 2. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd. Hr. Bezirksjägermeister Hannes Wagner, z.H. BJM Johann Wagner, Schulring 2, 3361 Aschbach
- 3. Marktgemeinde Allhartsberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 47, 3365 Allhartsberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 4. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 5. Marktgemeinde Ardagger, z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- Marktgemeinde Aschbach-Markt , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 11/1, 3361 Aschbach-Markt mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 7. Gemeinde Behamberg, z. H. des Bürgermeisters, Behamberg 30, 4441 Behamberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 8. Gemeinde Biberbach, z. H. des Bürgermeisters, Im Ort 279, 3353 Biberbach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 9. Gemeinde Ennsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Amtshausstraße 5, 4482 Ennsdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 10. Gemeinde Ernsthofen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 21, 4432 Ernsthofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 11. Gemeinde Ertl, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 3355 Ertl mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 12. Marktgemeinde Euratsfeld, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 3, 3324 Euratsfeld mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 13. Marktgemeinde Ferschnitz, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 1, 3325 Ferschnitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 14. Stadtgemeinde Haag, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 4, 3350 Haag mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 15. Gemeinde Haidershofen, z. H. des Bürgermeisters, Vestenthal 8, 4431 Haidershofen mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 17. Marktgemeinde Kematen an der Ybbs, z. H. der Frau Bürgermeister, 1. Straße 31, 3331 Kematen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 18. Marktgemeinde Neuhofen an der Ybbs, z.H. der Frau Bürgermeister, Millenniumsplatz 1, 3364 Neuhofen an der Ybbs mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 19. Marktgemeinde Neustadtl an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Marktstraße 16, 3323 Neustadtl an der Donau mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 20. Marktgemeinde Oed-Oehling, z.H. der Frau Bürgermeister, Mostviertelplatz 1, 3362 Oehling mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu
 - schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 21. Gemeinde Opponitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauslehen 21, 3342 Opponitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 22. Gemeinde St. Georgen am Reith, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 58, 3344 St. Georgen am Reith
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 23. Marktgemeinde St. Georgen am Ybbsfelde, z.H. des Bürgermeisters, Marktstraße 30, 3304 St. Georgen am Ybbsfelde mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-
- schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen 24. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St.
 - Pantaleon mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 25. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 26. Stadtgemeinde St. Valentin, z. H. der Frau Bürgermeister, Hauptplatz 7, 4300 St. Valentin
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 27. Marktgemeinde Seitenstetten, z. H. des Bürgermeisters, Steyrer Straße 1, 3353 Seitenstetten
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 28. Marktgemeinde Sonntagberg, z. H. des Bürgermeisters, Waidhofner Straße 20, 3332 Rosenau am Sonntagberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzu-

schlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen

- 29. Marktgemeinde Strengberg, z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3314 Strengberg mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 30. Gemeinde Viehdorf, z. H. des Bürgermeisters, Dorfplatz 1, 3322 Viehdorf mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 31. Marktgemeinde Wallsee-Sindelburg, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3313 Wallsee
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 32. Gemeinde Weistrach, z. H. des Bürgermeisters, Dorf 1, 3351 Weistrach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 33. Gemeinde Winklarn, z.H. der Frau Bürgermeister, Tanngrabenstraße 2, 3300 Winklarn mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 34. Marktgemeinde Wolfsbach, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenstraße 2, 3354 Wolfsbach
 - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 35. Marktgemeinde Ybbsitz, z. H. des Bürgermeisters, Markt 1, 3341 Ybbsitz mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 36. Marktgemeinde Zeillern, z. H. des Bürgermeisters, Schlossstraße 2, 3311 Zeillern mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der letzten Hegeschau zu belassen
- 37. Herrn Klaus Nagelhofer, Ried 3, 3313 Wallsee

- 38. Herrn Josef Jetzinger, Kirchfeld 36, 3321 Ardagger Stift
- 39. Herrn Markus Nadlinger, Kalkstechen 7, 3324 Euratsfeld
- 40. Herrn Kurt Zeillinger, Poschenhof 2, 3300 Winklarn
- 41. Herrn Andreas Schatzeder, Am Anger 30, 3353 Seitengstetten
- 42. Herrn Manfred Krieger, St. Johann/Engstetten 131, 3352 St. Peter/Au
- 43. Herrn Ing. Gerhard Marschall, Berghof 20, 3323 Neustadtl/Donau
- 44. Herrn Johann Aichberger, Eisenreichdornach 55a, 3300 Amstetten
- 45. Herrn Manfred Steinlechner, Markt 31, 3365 Allhartsberg
- 46. Herrn Leopold Schwaighofer, Unterm Hag 3, 3341 Ybbsitz
- 47. Herrn Hubert Blaimauer, Hauslehen 4, 3342 Opponitz
- 48. Herrn Klaus Hobiger, Dorf 48, 3344 St. Georgen/Reith

Für die Bezirkshauptfrau Mag. jur. S e i t s c h e k